

Grundlagen des Rechnungswesens 7. Veranstaltung (S. 138-167)

Präsentation zum Vorlesungsskript

StB. Dr. Andreas Mammen

Grundlage für die Klausur ist ausschließlich das Vorlesungsskript



Agenda

- 1. Überblick über Zahlungsformen
- 2. Buchhalterische Erfassung des Lohn- und Gehaltsverkehrs.



II. Buchhalterische Erfassung ausgewählter Geschäftsvorfälle

- B. Zahlungsverkehr
 - 1. Zahlungsformen
- die Begleichung finanzieller Verpflichtungen kann mit Hilfe verschiedener Zahlungsformen (z.B. Bargeld, Scheck, Wechsel, Überweisung) erfolgen.
- abhängig davon, ob der Schuldner Bargeld (Banknoten und Münzen) oder Buchgeld (Bank- und Postgiroguthaben) zur Tilgung verwendet und dementsprechend der Gläubiger Bar- oder Buchgeld erhält, wird differenziert zwischen:
 - Barzahlung,
 - halbare Zahlung und
 - unbare (bargeldlose) Zahlung.



II. Buchhalterische Erfassung ausgewählter Geschäftsvorfälle Universität Hamburg B. Zahlungsverkehr 1. Zahlungsformen

Zahlungsform	Beschreibung	Ausprägungen/Folgen
Barzahlung	, wenn der Schuldner Bargeld hingibt und der Gläubiger solches erhält.	sowohl beim Schuldner als auch beim Gläubiger ist auf dem Kassenkonto zu buchen.
halbbare Zahlung	, eine Vertragspartei (Schuldner oder Gläubiger) über ein Bank- oder Postgirokonto verfügt, während die andere Vertragspartei Bargeld verwendet.	Ausprägungen: 1. Zahlschein, 2. Barscheck. zu 1: Empfänger muss über ein Postgiro- bzw. Bankkonto verfügen. Vorgang: Schuldner zahlt mithilfe eines Zahlscheins auf das Kto. des Gläubigers ein. (Beim Gläubiger wird das Postgiro bzw. Bankkonto, beim Schuldner das Kassenkonto angesprochen.) zu 2: Schuldner muss über ein Postgiro- bzw. Bankkonto verfügen. Scheckempfänger erhält bei der Bank des Scheckausstellers durch Vorlage des Barschecks das Geld in bar ausgezahlt. (Schuldner bucht auf dem Bankkonto und der Gläubiger auf dem Kassenkonto.)



II. Buchhalterische Erfassung ausgewählter Geschäftsvorfälle Universität Hamburg B. Zahlungsverkehr 1. Zahlungsformen

Zahlungsform	Beschreibung	Ausprägungen/Folgen
unbare (bargeldlose)	, auf der Seite des Schuldners und des Gläubigers wird ausschließlich Buchgeld verwendet.	, die Durchführung des unbaren Zahlungsverkehrs ist nur dann möglich, wenn beide Vertragsparteien, d.h. sowohl Zahlungspflichtiger als auch Zahlungsempfänger, ein Bank- oder Postgirokonto besitzen. Ausprägungen: 1. Verrechnungsscheck (Merke: jeder Barscheck kann durch den quer auf der Vorderseite des Schecks gesetzten Vermerk "nur zur Verrechnung" in einen Verrechnungsscheck umgewandelt werden.); 2. Überweisung 3. Lastschrift: vom Gläubiger ausgestellt; dieser reicht ihn zur Gutschrift bei seiner Bank ein.; Belastung dann auf dem Kto. des Schuldners (Zahlungspflichtigen).



Verbuchen des Lohn- und Gehaltsverkehrs



II. Buchhalterische Erfassung ausgewählter Geschäftsvorfälle B. Lohn- und Gehaltsverkehr

Komponenten des Personalaufwands:

- der Personalaufwand eines UN setzt sich aus den Bruttoentgelten für Arbeiter (Löhne) und Angestellte (Gehälter) sowie den sozialen Aufwendungen zusammen (s. Folie 30).
- die sozialen Aufwendungen untergliedern sich in:

 Gesetzlichen sozialen Aufwendungen
 Rentenversicherung,
 Krankenversicherung,
 Arbeitslosenversicherung,
 Pflegeversicherung und
 Unfallversicherung.

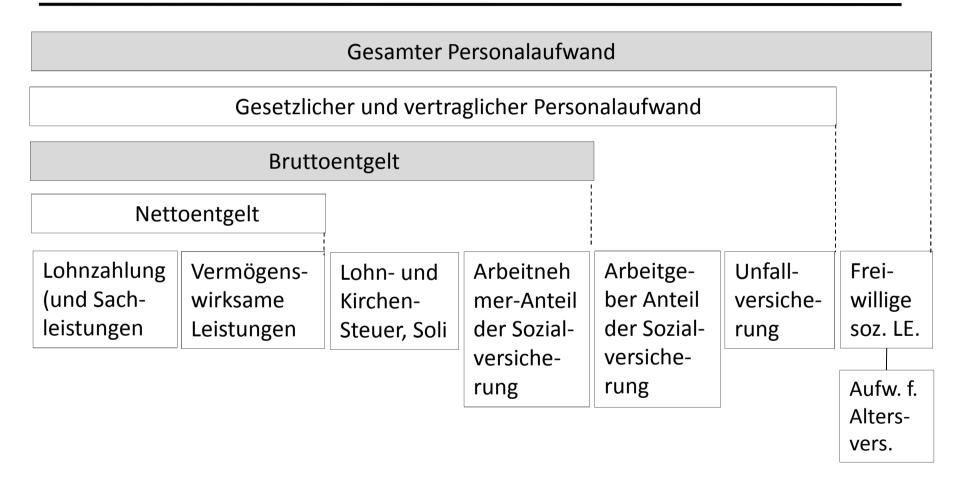
 die sozialen Aufwendungen

 hier vereinfachend unterstellt, in der Praxis ist das Verhältnis nicht mehr
 1:1!

 1 bis 4) jeweils zur Hälfte vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu tragen
 Jallein durch den Arbeitgeber
 - Freiwillige soziale Aufwendungen (z.B. für Erholungs- und Arztkostenbeihilfen)
 - > Aufwendungen für Altersversorgung (z.B. Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen, Prämien für Direktversicherungen)



II. Buchhalterische Erfassung ausgewählter Geschäftsvorfälle B. Lohn- und Gehaltsverkehr





II. Buchhalterische Erfassung ausgewählter Geschäftsvorfälle B. Lohn- und Gehaltsverkehr

Beispiel:

Schmidt beginnt nach dem erfolgreichen Abschluss seines BWI-Studiums als Prüfungsassistent bei einer mittelständischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Hamburg.

Seiner Bezügemitteilung für Februar 2009 sind folgende Daten zu entnehmen:

	Bruttogehalt	2.942 €		hier sind 3-Fälle denkbar: AG zahlt voll → 1) und 2) jeweils
1)	+ vermögenswirksame LE (AG-Anteil)	37 €	 	enthalten in gleicher Höhe AN zahlt voll → nur in 2) enthalten AG/AN zahlen → in 1) AG-Anteil,
	= steuer- u. versicherungspflichtige Bezüge	2.979€		in 2) AG & AN-Anteil enthalten
	- Lohn-, Kirchensteuer und Soli lt. LSt-Tabelle	<u>617</u> €	_]
	- Arbeitnehmeranteil zur gesetzl. SV	<u>663</u> €		erst später an die jeweiligen Institutionen zu zahlen
2)	- Vermögenswirksame LE insgesamt (37 € x 2)	<u>74</u> €	_	A
	Nettogehalt (=Auszahlungsbetrag auf Bankkonto)	1.625 €	│	unmittelbar durch Banküberweisung
	AG-Anteil zur Sozialversicherung	<u>663</u> €		-
	Freiwillige soziale Aufwendungen	500€	_	unmittelbar durch Banküberweisung
	Aufwendungen für Altersversorgung	<u>100</u> €		•



II. Buchhalterische Erfassung ausgewählter Geschäftsvorfälle B. Lohn- und Gehaltsverkehr

daraus ergeben sich folgende Standardbuchungssätze:

		Soll	Haben
1	Gehälter (= 2.942 € + 37 €) an	2.979€	
	Guthaben bei Kreditinstituten		1.625€
	Noch abzuführende Abgaben (= 617 € + 663 € + 74 €)		1.354€
2	Gesetzliche soziale Aufwendungen (AG-Anteil) an	663€	
	Noch abzuführende Abgaben		663€
3	Freiwillige soziale Aufwendungen (Heiratsbeihilfe) an	500€	
	Guthaben bei Kreditinstituten		500€
4	Aufwendungen für Altersversorgung an	100€	
	Noch abzuführende Abgaben		100€

Der Arbeitnehmeranteil und Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung ist bis zu dem in der Satzung der zuständigen Krankenkasse bestimmten Tag – jedoch spätestens bis zum drittletzten Bankarbeitstages des jeweiligen Monats – an diese abzuführen. D.h. am Ende des Monats muss das entsprechende Verbindlichkeitskonto ausgeglichen sein!



II. Buchhalterische Erfassung ausgewählter Geschäftsvorfälle
B. Lohn- und Gehaltsverkehr

Buchungstechnische Erfassung von Vorschüssen:

Einordnung:

Lohn- bzw. Gehaltsvorschüsse **sind keine Personalaufwendungen**, sondern verkörpern einen dem Arbeitnehmer auf freiwilliger Basis **zinslos eingeräumten** (i.d.R. kurzfristigen) **Kredit**, der mit künftigen Lohn- und Gehaltszahlungen verrechnet wird.

Ausweis:

Aktivkonto "Sonstige Forderung".



II. Buchhalterische Erfassung ausgewählter Geschäftsvorfälle B. Lohn- und Gehaltsverkehr

Beispiel:

Lohnvorschuss an den Prüfungsassistenten Schmidt i.H. v. 500 €. Der Vorschuss wird bar ausbezahlt und mit der nächsten Lohnzahlung vollständig verrechnet. Das Lohnkonto von Schmidt weist zum nächsten Abrechnungstermin folgende Eintragungen auf.



II. Buchhalterische Erfassung ausgewählter Geschäftsvorfälle B. Lohn- und Gehaltsverkehr

Bruttogehalt	2.942 €
+ vermögenswirksame LE (AG-Anteil)	37€
= steuer- u. versicherungspflichtige Bezüge	2.979 €
- Lohn-, Kirchensteuer und Soli lt. LSt-Tabelle	<u>617</u> €
- Arbeitnehmeranteil zur gesetzl. SV	<u>663</u> €
- Vermögenswirksame LE insgesamt (37 € x 2)	<u>74</u> €
- Vorschuss	<u>500</u> €
Nettogehalt (=Auszahlungsbetrag auf Bankkonto)	1.125 €
AG-Anteil zur Sozialversicherung	<u>663</u> €
Freiwillige soziale Aufwendungen	500€
Aufwendungen für Altersversorgung	<u>100</u> €



II. Buchhalterische Erfassung ausgewählter Geschäftsvorfälle B. Lohn- und Gehaltsverkehr

		Soll	Haben
1	Verbuchung des Lohnvorschusses		
	Sonstige Forderungen <u>an</u> Kasse	500€	500 €
2	Verrechnung mit der nächsten Lohnabrechnung		
	Gehälter <u>an</u> Sonstige Forderungen Guthaben bei Kreditinstituten Noch abzuführende Abgaben	2.979€	500 € 1.125 € 1.354 € ¹
3	Gesetzlich soziale Aufwendungen (AG-Anteil)		
	Gesetzliche soziale Aufwendungen <u>an</u> Noch abzuführende Abgaben	663 €	663 €
¹ 1.354 € = LSt, KiSt, Soli (539 € + 48 € + 30 €) + VWL (37 € + 37 €) + SV-AN-Anteil (663 €).			



- Universität Hamburg

 II. Buchhalterische Erfassung ausgewählter Geschäftsvorfälle

 B. Lohn- und Gehaltsverkehr
- nach § 41 Abs. 1 EStG hat der Arbeitgeber (AG) für jeden Arbeitnehmer (AN) und jedes Kalenderjahr ein Lohn- bzw. Gehaltskonto zu führen.
- bei jeder Lohn- und Gehaltszahlung müssen die Art und Höhe des Entgelts, die einbehaltene Lohnsteuer (z.B. anhand von Lohnsteuertabellen) sowie weitere steuerlich relevante Daten eingetragen werden (§ 4 LStDV).
- darüber hinaus bedarf es bestimmter Mindestangaben in den Lohn- und Gehaltsunterlagen für Zwecke der Sozialversicherung.
- die Lohn- und Gehaltskonten z\u00e4hlen nicht zum Kontensystem der doppelten Buchf\u00fchrung, sondern werden im Rahmen einer Nebenbuchhaltung (Lohn- und Gehaltsbuchhaltung) gef\u00fchrt (analog zum Gesch\u00e4ftsfreundebuch).
- die in den Lohn- und Gehaltsbüchern aufgezeichneten individuellen
 Personalaufwendungen werden mittels sog. Lohn- und Gehaltslisten en bloc in die Finanzbuchhaltung übernommen.



Wiederholung

Bruttogehalt	55.800 €
+ vermögenswirksame LE (AG-Anteil)	-
= steuer- u. versicherungspflichtige Bezüge	55.800€
- Lohn-, Kirchensteuer und Soli lt. LSt-Tabelle	10.050 €
- Arbeitnehmeranteil zur gesetzl. SV	9.765€
- Vermögenswirksame LE insgesamt (37 € x 2)	-
Nettogehalt (=Auszahlungsbetrag auf Bankkonto)	35.985 €
AG-Anteil zur Sozialversicherung	9.765€
Freiwillige soziale Aufwendungen	12.000€
Aufwendungen für Altersversorgung	6.000€
Gesamter Personalaufwand	83.565



Wiederholung

	Standardbuchungssätze	Soll	Haben
1	Gehälter an	55.800 €	
	Guthaben bei Kreditinstituten		35.985 €
	Noch abzuführende Abgaben		19.815 €¹
2	Gesetzliche soziale Aufwendungen (AG-Anteil) an	9.765 €	
	Noch abzuführende Abgaben		9.765 €
3	Freiwillige soziale Aufwendungen (Heiratsbeihilfe) an	12.000 €	
	Guthaben bei Kreditinstituten		12.000€
4	Aufwendungen für Altersversorgung an	6.000€	
	Noch abzuführende Abgaben		6.000€
	¹ LSt, KiSt, Soli + SV-AN-Anteil.		



Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit